

SATZUNG DER GEMEINDE SCHIERENSEE
ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER EHRENBEAMTINNEN UND –BEAMTEN,
DER GEMEINDEVERTRETERINNEN UND –VERTRETER
SOWIE EHRENAMTLICHE TÄTIGE BÜRGERINNEN UND BÜRGER
(ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG)
vom 10.10.2003
i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 02.07.2012

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S.57), der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) vom 24. Januar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 7) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02. Oktober 2003 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Entschädigungssatzung regelt die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, der Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schierensee nach Maßgabe

- a) der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO),
- b) der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOfF) und
- c) der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien – EntschRichtlFF).

§ 2

Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes gem. § 6 Abs. 1 EntschVO.

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:

- a) Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;

- b) bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

Die pauschalierte Erstattung der o.a. Aufwendungen bzw. Kosten ist zulässig.

(2) Die bzw. der erste Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

Die bzw. der zweite Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für jeden Tag der Vertretung, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 3

Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

(1) Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, oder an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von **25,00 €**.

(2) "Bürgerliche Mitglieder"

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von **25,00 €**.

§ 4

Arbeitskreis Seniorenbeirat Amt Molfsee

Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Gemeinde Schierensee im "Arbeitskreis Seniorenbeirat Amt Molfsee" erhält für die Teilnahme an den Sitzungen des Arbeitskreises ein Sitzungsgeld in Höhe von **10,00 €**.

§ 5**Entgangener Arbeitsverdienst**

Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

§ 6**Verdienstauffallentschädigung für Selbständige**

Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstauffall eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung wird auf **22,50 €** je Stunde festgesetzt. Je Tag darf ein Höchstbetrag von **90,00 €** nicht überschritten werden.

§ 7**Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt**

Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt **10,00 €**. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 8**Voraussetzung für die Entschädigungen**

Leistungen nach den §§ 5, 6 und 7 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der §§ 5 und 6 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des § 7 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 9

Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach §§ 5, 6 und 7 gewährt wird.

§ 10

Reisekostenvergütung, Fahrkosten

Ehrenbeamtinnen und- beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren.

Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 und 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 11

Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Gemeindeführung und die Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

- a) 80,00 EUR für die Gemeindeführung und,
- b) 40,00 EUR für die Stellvertretung.

(2) Die Gerätewartin bzw. der Gerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € nach Ziff. 8.1 EntschRichtl-fF.

(3) Die Gemeindeführung und die Stellvertretung erhalten nach § 3 EntschVOF eine monatliche Reinigungspauschale für die Dienstkleidung in Höhe von

- a) 9,00 EUR für die Gemeindeführung und
- b) 4,50 EUR für die Stellvertretung.

§ 12**Einschränkende Regelungen**

(1) Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet, monatlich im Voraus gezahlt. § 5 Abs. 1 und 4 bleiben unberührt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung bei Amtsantritt nicht für den vollen Kalendermonat, werden für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.

(2) Die für Sitzungsgeld festgesetzten Sätze gelten grundsätzlich für eine Sitzung. Finden an einem Tag bei derselben kommunalen Körperschaft mehrere Sitzungen statt, darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Für eine Sitzung, die nicht am selben Tag beendet wird, dürfen bis zu zwei Sitzungsgelder gezahlt werden, wenn die Sitzung insgesamt mindestens acht Stunden gedauert hat.

§ 13**Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

Das Amt Molfsee ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung und Fraktionszugehörigkeit der Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertreter und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 14**Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. April 2003 in Kraft.

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schierensee über die Entschädigung der ehrenbeamtinnen und –beamten, der Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schierensee über die Entschädigung der ehrenbeamtinnen und –beamten, der Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) tritt rückwirkend am 01.01.2012 in Kraft.

Schierensee,

GEMEINDE SCHIEREENSEE
DER BÜRGERMEISTER

(GEZ. JEß)
GEZ. KAISER